

268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 14. 7. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Paßgesetz 1992, BGBl. Nr. 839, wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet:

„Reisepässe

§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe,
2. Dienstpässe,
3. Diplomatenpässe.

(2) Form und Inhalt der Reisepässe und Paßersätze (Personalausweis, Sammelreisepaß) werden entsprechend den international üblichen Anforderungen an Reisedokumente durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Für Diplomatenpässe ist dabei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten herzustellen. Diese Verordnung hat unter Bedacht-
nahme auf die Handhabbarkeit, Fälschungssicherheit und Maschinenlesbarkeit jedenfalls Angaben über das Format, den Einband, die Anzahl der Seiten und die maschinenlesbare Zone zu enthalten, aus der Namen, Geschlecht und Geburtsdatum des Paßinhabers sowie die Gültigkeitsdauer des Reisepasses erkennbar sein müssen.“

2. § 4a samt Überschrift lautet:

„Gewöhnliche Reisepässe für bestimmte Anläßfälle

§ 4a. (1) Für bestimmte Anläßfälle können gewöhnliche Reisepässe mit einer verkürzten Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, wenn

1. der Zeitraum, innerhalb dessen der Paßwerber den Reisepaß benötigt, zur Ausstellung eines maschinenlesbaren Reisepasses nicht ausreicht oder
2. der Paßwerber vor einer wichtigen und unaufschiebbaren Reise vorübergehend nicht über seinen gewöhnlichen Reisepaß verfügt oder
3. der Reisepaß nur der Einreise in das Bundesgebiet dient.

(2) In diesen Fällen darf die Beschriftung der maschinenlesbaren Zone entfallen.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Dienstpässe sind auszustellen für

1. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
2. Mitglieder der Landesregierungen,
3. Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, wenn das für ihre Dienstrechtsangelegenheiten zuständige oberste Verwaltungsorgan bestätigt, daß die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,
4. die bei österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben, und

5. die für die Republik Österreich tätigen Honorarkonsuln sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
5. den Präsidenten des Rechnungshofes,
6. die Mitglieder der Volksanwaltschaft und
7. die Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.“

5. § 9 Abs. 5, 6 und 7 lautet:

„(5) In Reisepässen, deren Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist die Miteintragung für ungültig zu erklären, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Reisepaß ausgestellt wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt das Wohl des Minderjährigen beeinträchtigt wäre und ein Beschluß des Pflugschaftsgerichtes wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig erwirkt werden kann, oder
3. ein diesbezüglicher Beschluß des Pflugschaftsgerichtes vorliegt,
4. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das zwölfte Lebensjahr vollendet hat oder die Miteintragung nicht mehr seine Identität wiedergibt.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß vom Paßinhaber ohne weiteres zur Streichung oder Änderung der Miteintragung vorgelegt wird.

(7) Miteingetragene Minderjährige dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisepaß sie miteingetragen sind, ausreisen und einreisen.“

6. § 10a samt Überschrift lautet:

„Vorlagepflicht

§ 10a. (1) Mit Ausstellung eines Reisepasses ist, sofern nicht § 10 Anwendung findet, ein früher ausgestellter im Besitz des Paßinhabers befindlicher Reisepaß derselben Art, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, der nunmehrigen Ausstellungsbehörde zur Entwertung vorzulegen.

(2) Reisepässe gemäß § 4a sind mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer der Ausstellungsbehörde zur Entwertung vorzulegen. Wird der Reisepaß einer anderen Paßbehörde vorgelegt, so hat diese die Ausstellungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.“

7. § 11a samt Überschrift lautet:

„Verkürzte Gültigkeitsdauer

§ 11a. Reisepässe gemäß § 4a sind mit einer Gültigkeitsdauer von längstens einem Jahr auszustellen. § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 gilt. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.“

8. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Erweiterung des eingeschränkten Geltungsbereiches von Reisepässen, in denen Kinder miteingetragen sind, sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

9. § 14 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 14. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. der Paßwerber seine Identität nicht nachzuweisen vermag,
2. die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist und die Versagung zur Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benutzen will, um
 - a) sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen,
 - b) Zollwiderhandlungen zu begehen,

268 der Beilagen

3

- c) die rechtswidrige Ein- oder Ausreise eines Fremden zu fördern,
 - d) illegalen Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, radioaktiven Stoffen oder mit Gegenständen zu betreiben, die der Sicherheitskontrolle nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, unterliegen,
 - e) Personen der gewerbsmäßigen Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuzuführen oder sie hierfür anzuwerben, oder
 - f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.
- (2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist eine Ausnahme nur gemäß § 4a Abs. 1 Z 3 zulässig.

10. § 15 samt Überschrift lautet:

„Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

(2) Ein Reisepaß ist ferner zu entziehen, wenn

- 1. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Reisepaß nicht mehr die Identität des Paßinhabers wiedergibt,
- 2. eine Eintragung der Paßbehörde unrichtig oder unkenntlich ist,
- 3. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, oder
- 4. der Reisepaß verfälscht, nicht mehr vollständig (§ 3 Abs. 2) oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar ist.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist ein nicht zur Entwertung vorgelegter Reisepaß (§ 10a) zu entziehen.

(4) Besitzt der Paßinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder — in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 — zur Änderung vorgelegt wird.

(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Paßbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.“

11. § 15a samt Überschrift lautet:

„Abnahme des Reisepasses

§ 15a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Reisepaß abzunehmen, wenn

- 1. dieser vollstreckbar entzogen oder
- 2. in diesem eine Miteintragung für ungültig erklärt worden ist.

(2) Der Reisepaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat

- 1. im Fall des Abs. 1 Z 1 den Reisepaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat, und
- 2. im Fall des Abs. 1 Z 2 die Streichung der Miteintragung vorzunehmen und sodann unverzüglich den Reisepaß seinem Besitzer wieder auszufolgen.“

12. In § 16 Abs. 2 wird der Begriff „Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

13. § 16 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses für eine wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, so kann mit Zustimmung der nach dem Hauptwohnsitz örtlich zuständigen Behörde die paßbehördliche Amtshandlung im Inland von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, in Form eines Reisepasses gemäß § 4a vorgenommen werden. Die Zustimmung ist bei Vorliegen eines Paßversagungsgrundes oder Entziehungstatbestandes zu verweigern.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern, die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sowie für die Ungültigerklärung einer Miteintragung mit der Maßgabe, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird. Wird für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eige-

2

ner Reisepaß ausgestellt (§ 9 Abs. 5 Z 1), so ist die nunmehrige Ausstellungsbehörde auch zuständig, nach § 9 vorzugehen. Die sonst für die Ungültigerklärung der Miteintragung zuständige Behörde ist davon in Kenntnis zu setzen.“

14. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Ausstellung, die Gültigkeitsdauer und ihre Einschränkung, die Vorlagepflicht, die Versagung und die Entziehung von Personalausweisen, weiters auf die Miteintragung von Kindern und auf die Ungültigerklärung einer Miteintragung sowie auf die Abnahme von Personalausweisen sind die diesbezüglichen, die gewöhnlichen Reisepässe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der §§ 9 Abs. 7 und 15 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Entziehungsverfahren oder Verfahren zur Ungültigerklärung der Miteintragung auf gültige Personalausweise beschränkt sind.“

15. § 19 Abs. 5, 6 und 7 lautet:

„(5) Die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen sowie die Miteintragung von Kindern und die Ungültigerklärung einer Miteintragung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, die Entziehung, die Einschränkung der Gültigkeitsdauer sowie die Ungültigerklärung einer Miteintragung auch den Vertretungsbehörden.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet; im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Hauptwohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen. § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die örtliche Zuständigkeit für die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen sowie ihre Ungültigerklärung wird im Inland durch den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Inhabers des Personalausweises bestimmt. § 16 Abs. 4 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

16. In § 20 Abs. 5 wird der Ausdruck „von Bundespolizeibehörden diesen“ durch den Ausdruck „einer Bundespolizeidirektion dieser“ ersetzt.

17. In § 20 Abs. 6 wird der Begriff „Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

18. § 22 samt Überschrift lautet:

„Verfahrensbestimmungen für die Vertretungsbehörden; Instanzenzug

§ 22. (1) Die Vertretungsbehörden haben bei den im § 16 Abs. 1 sowie im § 19 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. § 17 gilt. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmungen von einer Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide von Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.“

19. § 22a samt Überschrift lautet:

„Verwendung personenbezogener Daten

§ 22a. Die Paßbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Dabei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeiten. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder nach Ausstellung des Reisepasses.“

20. § 22b samt Überschrift lautet:

„Zentrale Evidenz; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 22b. (1) Die Behörden (§ 16) dürfen Namen, Geschlecht, akademischen Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz bei Ausstellung, Größe, Augenfarbe, besondere Kennzeichen des Paßinhabers sowie Namen, Geburtsdatum und Geschlecht des in einem Reisepaß miteingetragenen Kindes, weiters die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Paßnummer, die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich des Reisepasses im Rahmen einer Zentralen Evidenz verarbeiten. Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß Abs. 3 über eine Paßausstellung in Kenntnis zu setzen.

268 der Beilagen

5

(2) Die Paßbehörden dürfen weiters Namen, Geschlecht, akademischen Grad, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Namen der Eltern und Aliasdaten einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Evidenz samt dem für die Speicherung maßgebenden Grund sowie die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Paßnummer und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Paßersatzes verarbeiten, wenn

1. ein Reisepaß oder Paßersatz der betroffenen Person als verloren oder entfremdet gemeldet ist oder
2. der betroffenen Person ein Reisepaß oder Paßersatz gemäß §§ 14 oder 15 versagt oder entzogen oder eine Miteintragung gemäß § 9 Abs. 5 für ungültig erklärt worden ist.

Zweck dieser Verarbeitung ist die Feststellung der Identität von Personen und die Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Reisedokumenten sowie die Information der Behörden über bestehende Versagungs- bzw. Entziehungsgründe.

(3) Die Paßbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Evidenz gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen. Über Anfrage sind Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiteten Daten an die Paßbehörden, die Sicherheitsbehörden, die staatsanwaltschaftlichen Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege zulässig. Sonst sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, die aus den Datenverarbeitungen gemäß Abs. 1 und 2 verlangt werden, haben die Paßbehörden auch jede andere Paßbehörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 und 2 Daten der betroffenen Person in der Zentralen Evidenz verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand der betroffenen Person bekannt ist.“

21. § 22c samt Überschrift lautet:

„Zentrale Evidenz, Auskunftssperre und Löschung

§ 22c. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22b Abs. 1 verarbeitet werden, sind ein Jahr nach Entwertung des Reisepasses, spätestens aber sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer für Auskünfte zu sperren. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind diese Daten auch physisch zu löschen.

(2) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22b Abs. 2 verarbeitet werden, sind

1. in den Fällen der Z 1 sowie bei im Verkehr befindlichen Reisedokumenten in den Fällen der Z 2 bei Reisepässen sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer, bei einem Paßersatz ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer,
2. sonst in den Fällen der Z 2 zehn Jahre nach Rechtskraft des Bescheides für Auskünfte zu sperren.

(3) Entfällt der für die Speicherung maßgebende Grund vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Zeitpunkte, so sind die personenbezogenen Daten ein Jahr nach Wegfall des Grundes für Auskünfte zu sperren.

(4) Die für Auskünfte gesperrten Daten sind nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen.“

22. § 24 samt Überschrift lautet:

„Strafbestimmungen

§ 24. (1) Wer

1. rechtswidrig ein- oder ausreist (§ 2) oder
2. seinen als verloren oder entfremdet gemeldeten Reisepaß zum Grenzübertritt verwendet, begeht, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind bei Vorliegen erschwerender Umstände Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.“

23. § 25 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Die §§ 3, 4a, 5, 6, 9, 10a, 11a, 13, 14, 15, 15a, 16, 19, 20, 22, 22a, 22b, 22c, 24, 25, 25a und 25b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe gelten als nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe ausgestellt, daß bei Reisepässen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht zulässig ist.

(4) Die Anlagen 2 und 3 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, bleiben für die bis zum 31. Dezember 1995 ausgestellten Dienstpässe und Diplomatenpässe in Geltung. Die Anlagen 4 und 5 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, bleiben bis zu einer Neuregelung durch Verordnung in Geltung.“

24. § 25a samt Überschrift lautet:

„Verweisungen

§ 25a. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Paßgesetzes verwiesen wird, die sich auf Staatsbürger beziehen, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

25. § 25b samt Überschrift lautet:

„Anhängige Verfahren

§ 25b. Die beim Bundesminister für Inneres zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren sind bis zum rechtskräftigen Abschluß fortzusetzen.“

VORBLATT

Problem:

Die zunehmende, international organisierte Fälschungskriminalität macht die Einführung eines Reisepasses, der der neuesten Sicherheitstechnik entspricht, notwendig. Obwohl das EG-Recht keine zwingenden Normen betreffend die einheitliche Gestaltung von Reisepässen vorsieht, läßt der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Angleichung an den Europäischen Sicherheitsstandard angezeigt scheinen. Darüber hinaus erweist es sich als notwendig, das geltende Recht etwa beim Umgang mit personenbezogenen Daten und bei der Versagung und Entziehung von Reisepässen anzupassen.

Ziel:

Einführung eines maschinenlesbaren und mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmerkmalen versehenen gewöhnlichen Reisepasses, Dienstpasses und Diplomatenpasses bei gleichzeitiger Verankerung der für eine automationsunterstützte Administration erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und organisatorischen Konsequenzen; Rechtsbereinigung.

Inhalt:

Der Entwurf enthält die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres, die Form und den Inhalt der Reisepässe und Paßersatzdokumente zu bestimmen; er enthält weiters zusätzliche Paßversagungsgründe zur Bekämpfung der Schleppertätigkeit und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die Schaffung einer administrativen Paßdatei bei gleichzeitiger Verankerung der für das Verwenden personenbezogener Daten notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie Übergangsbestimmungen betreffend die Weitergeltung der derzeit gültigen Reisepässe.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes mit der Konsequenz, daß dem Sicherheitsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung und ihrem Bedürfnis an einer komplikationslosen Verwendung des Reisepasses im europäischen Raum nicht Rechnung getragen wird.

Kosten:

Es entstehen dem Bund keine zusätzlichen Personalkosten und kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand; die Kosten sollen auch künftig durch die Paßgebühren abgegolten werden.

Vereinbarkeit mit EG-Vorschriften:

Der Entwurf ist sowohl mit der Entschliebung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981, ABl. Nr. C241/1981, als auch mit den ergänzenden Entschliebungen vom 30. Juni 1982, ABl. Nr. C179/1982, und vom 14. Juli 1986, ABl. Nr. C185/1986, über die Einführung eines nach einheitlichem Muster gestalteten Passes vereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die derzeit in Verwendung stehenden, durch das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 betreffend das Paßwesen (Paßgesetz 1969), BGBl. Nr. 422, eingeführten Reisepässe (gewöhnlicher Reisepaß, Dienstaß und Diplomatenpaß) entsprechen nicht mehr dem aktuellen Sicherheitsstandard. Es muß daher eine Neugestaltung dieser Dokumente unter Zugrundelegung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Fälschungs- und Verfälschungssicherheit vorgenommen werden.

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bietet nun einen günstigen Zeitpunkt für dieses Vorhaben, wobei die neuen Reisepässe an die Vorgaben der Europäischen Union angepaßt werden, wie sie in der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 und in der ergänzenden Entschließung vom 30. Juni 1982 enthalten sind. Entsprechend diesem EU-Standard wurde nun der neue Reisepaß entwickelt, der unter anderem folgende Sicherheitsmerkmale enthält:

- eine besondere Papierqualität und Qualität der Bindung;
- eine nicht-reproduzierbare und nicht ablösbare Folie über dem Foto und den Eintragungen zur Person;
- mehrere kombinierte drucktechnische Spezialeffekte;
- besondere, nur im UV-Licht feststellbare Merkmale;
- eine Kennzeichnung der Seiten, die den Austausch einzelner Seiten unmöglich macht, und
- eine völlig neu gestaltete Numerierung.

Darüber hinaus weist der neue Reisepaß ein etwas kleineres und damit handlicheres Format auf. Die Farbe des gewöhnlichen Reisepasses wird in Zukunft nicht mehr grün, sondern gedämpft dunkelrot sein. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch Dienst- und Diplomatenpässe diesem Standard entsprechend ausgestaltet werden.

Nach Durchführung intensiver Tests durch die Abteilung für Kriminaltechnik des Bundesministeriums für Inneres unter Anwendung chemischer und physikalischer Methoden wurden die von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellten Musterreisepässe als weitestgehend fälschungs- bzw. verfälschungssicher begutachtet.

Die Auflage der neuen Reisepässe und die für sie erforderliche zentral durchzuführende Beschriftung ist mit einer Erhöhung der Herstellungskosten verbunden. Während sich derzeit die Kosten für das Paßbuch auf 65 S je Exemplar belaufen, dürften sie sich nach der von der Österreichischen Staatsdruckerei erstellten Kalkulation für den neuen gewöhnlichen Reisepaß für das Paßbuch und die Beschriftung insgesamt auf etwa 170 S erhöhen.

Vorgesehen ist, die Ausstellung des neuen maschinenlesbaren Reisepasses zentral bei einer einzigen Einrichtung vorzunehmen. Dies schließt nicht aus, daß zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund der technischen Entwicklung und unter Bedachtnahme auf die Kosten die Ausstellung maschinenlesbarer Reisepässe, sofern dafür eine Vertretungsbehörde im Ausland örtlich zuständig ist, dezentralisiert vorgenommen werden kann. Die Ausstellung von Diplomatenpässen wird auch weiterhin durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden. Für jene Fälle, in denen die zentral durchzuführende Ausstellung eines Passes nicht abgewartet werden kann, ist eine Form des gewöhnlichen Reisepasses einzuführen, die jede Paßbehörde ausstellen kann. Da diesem Dokument aber nur vorübergehender Charakter zukommen soll, wird die Gültigkeitsdauer dieses Passes mit einem Jahr ab Ausstellung festgesetzt.

Österreich hat Kenntnis von den Bestrebungen der Europäischen Union betreffend die Einführung eines Ersatzreisedokumentes (Emergency Travel Document), das für alle EU-Bürger gelten soll. Wird dieses Dokument einem österreichischen Staatsangehörigen von einer ausländischen Vertretungsbehörde ausgestellt und ist darin seine österreichische Staatsbürgerschaft und seine Identität

glaubhaft gemacht, so kann er rechtmäßig mit diesem Dokument nach Österreich einreisen (§ 2 Abs. 1), weshalb dieses Ersatzreisedokument in den vorliegenden Gesetzentwurf — unvorgreiflich weiterer Diskussion in den zuständigen EU-Gremien — nicht aufgenommen worden ist.

Neben zusätzlichen Paßversagungsgründen, die zur besseren Bekämpfung der Schleppertätigkeit und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden, sind als weiterer Inhalt die Schaffung einer administrativen Paßdatei sowie die gesetzliche Verankerung des paßpolizeilich relevanten Teils des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) zu nennen.

Schließlich sehen die Übergangsbestimmungen vor, die derzeit gültigen Reisepässe sukzessive, also beim Auslaufen der jeweiligen Gültigkeitsdauer, gegen die neuen, dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Reisepässe, auszutauschen.

Für die Regelung dieser Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand „Paßwesen“, Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG, in Anspruch genommen. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müßten.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben. Inwieweit der Normenbestand erhalten blieb, kann der Textgegenüberstellung entnommen werden.

Zu Z 1 (§ 3):

Die in Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres trägt dem mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union verbundenen Bedürfnis nach einheitlicher Gestaltung der Form und des Inhalts von Reisepässen Rechnung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Determinierung der Verordnung legt die wesentlichen Merkmale des fälschungssicheren Passes auf Gesetzesebene fest. Die Einbindung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bei Diplomatenpässen ist in Hinblick auf den Benutzerkreis sinnvoll, aus Datenschutzgründen wird auch der Inhalt der maschinenlesbaren Zone im Gesetz definiert. Im Verordnungsweg wird dafür zu sorgen sein, daß diese Zone der ICAO-Norm entspricht und somit international lesbar ist.

Für die beiden Formen des Paßersatzes gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 (Personalausweise) und Z 2 (Sammelreisepässe) gelten weiterhin die Anlagen 4 und 5 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, was in § 25 Abs. 4 ausdrücklich festgelegt wird.

Zu Z 2 (§ 4a):

Da aus finanziellen und aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen nicht sämtliche Paßbehörden mit dem für die Ausstellung von gewöhnlichen Reisepässen notwendigen technischen Instrumentarium ausgerüstet werden können, empfiehlt sich die zentrale Paßausstellung. Dieser Weg ist in anderen Staaten Europas durchaus üblich. Er bedeutet allerdings, daß die Paßbehörde einen Reisepaß nicht sofort ausstellen kann, sondern sich eine Wartezeit ergibt. Benötigt der Antragsteller in einem solchen Fall sofort einen Reisepaß, so muß die Behörde in der Lage sein, auch unverzüglich ein „provisorisches“ Dokument auszustellen. Für diesen Fall ist die Einführung von gewöhnlichen Reisepässen mit verkürzter Geltungsdauer und ohne maschinenlesbare Zone vorgesehen. Dabei handelt es sich ebenfalls um einen nach dem geltenden Recht vorgesehenen gewöhnlichen Reisepaß, womit auch im Hinblick auf die Sichtvermerksabkommen, die Österreich mit zahlreichen Staaten abgeschlossen hat und die nur den Begriff des „gewöhnlichen“ Reisepasses kennen, klargestellt ist, daß dieser Reisepaß als „gewöhnlicher“ Reisepaß im Sinne dieser Sichtvermerksabkommen anzusehen ist. Die besonderen Regelungen beziehen sich auf die Gültigkeitsdauer (gemäß § 11a höchstens ein Jahr) und die Möglichkeit sowohl der manuellen Beschriftung, als des Entfalls der Beschriftung der maschinenlesbaren Zone. Aus den letztgenannten Gründen besteht für solche Reisepässe auch die besondere Vorlagepflicht gemäß § 10a Abs. 2.

Die Ausstellung eines Reisepasses nach Abs. 1 Z 1 wird dann erfolgen, wenn die Produktionszeit für die zentrale Paßausstellung nicht abgewartet werden kann. Die Anwendung des Abs. 1 Z 2 ergibt sich etwa dann, wenn ein Reisender kurz vor der Grenze erkennt, daß er seinen Reisepaß zu Hause vergessen hat, jene des Abs. 1 Z 3 beispielsweise, wenn trotz Vorliegens eines Paßversagungsgrundes die Ausstellung eines Reisepasses nur der Einreise nach Österreich dienen soll. Der Unterschied zwischen Z 1 und Z 2 besteht im übrigen außer in dem eingeschränkten Grund der Z 2 auch darin, daß Z 1 das Vorhandensein eines Reisepasses nicht voraussetzt.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Um den Problemen der Praxis zu begegnen, die sich durch die zunehmende Internationalisierung auch des öffentlichen Dienstes bei der Ausstellung von Dienstpässen für Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht dem Akademikerstand angehören, ergeben haben, wird gemäß Z 3 die Ausstellung von Dienstpässen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf diesen Personenkreis ausgedehnt. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit zur Gebotenerklärung eindeutig geregelt.

In Z 4 und 5 wird klargestellt, daß es sich um Tätigkeiten bei österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten bzw. um solche für die Republik Österreich handeln muß. Honorarkonsuln, welche ihre Aufgaben für fremde Staaten erfüllen, sind demnach vom Kreis der Dienstaßinhaber nicht erfaßt.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Neufassung der Z 2 ergibt sich aus Art. 36 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 341/1989, jene der Z 6 aus Art. 148g B-VG.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 5, 6 und 7):

Durch das neu eingeführte Rechtsinstrument der „Ungültigerklärung“ wird die bisher gepflogene Praxis normativ festgeschrieben. Diese hat regelmäßig durch Bescheid zu erfolgen, doch kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie von einem Verfahren dann Abstand genommen werden, wenn der Reisepaß ohnehin zur Streichung der Miteintragung vorgelegt wird (Abs. 6). Das Gesetz sieht drei weitere Tatbestände für diese Ungültigerklärung vor, die sich einerseits aus der Praxis und andererseits aus Anregungen im Begutachtungsverfahren ergeben haben.

Um den Schwierigkeiten, die sich durch die Miteintragung von Kindern in Reisepässen von geschiedenen Elternteilen immer wieder ergeben, Rechnung zu tragen, sind nunmehr in Abs. 5 Z 2 und 3 Möglichkeiten für die Ungültigerklärung mißbrauchsgefährdeter Eintragungen vorgesehen. Die Formulierung der Z 3 orientiert sich weitgehend an § 8 Abs. 2 Z 1, wobei allerdings ein selbständiges Tätigwerden der Paßbehörde nur bei „Gefahr im Verzug“ statuiert ist. Die Z 4 stellt die Ungültigerklärung auf allfällige Änderungen des Kindesnamens ab.

Ist eine Miteintragung bescheidmäßig für ungültig erklärt worden, so darf der Reisepaß gemäß Abs. 7 nicht mehr zur gemeinsamen Reise verwendet werden. Ungültigerklärungen sind gemäß § 22b Abs. 2 zu speichern, um insbesondere für die Grenzkontrollorgane abrufbar zu sein.

Zu Z 6 (§ 10a):

Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, sieht diese Bestimmung die zwingende Vorlage eines noch verwendungsfähigen Reisepasses vor. Der konkrete Zeitpunkt für die Vorlage des „Altpasses“ ist mit Aushändigung des neuen Reisepasses gegeben. Die Sanktion für die Nichtentsprechung dieses Gebots findet sich in § 15 Abs. 3.

Bei Reisepässen für bestimmte Anläßfälle (§ 4a) wird die Vorlagepflicht mit Ablauf der Gültigkeitsdauer festgelegt, weil solche Reisepässe nicht den Sicherheitskriterien eines maschinenlesbaren Reisepasses entsprechen müssen und deshalb auch nicht weiter im Umlauf sein sollen. Diese Vorlagepflicht besteht primär gegenüber der Ausstellungsbehörde, doch kann die Vorlage im Grunde auch bei jeder anderen Paßbehörde erfolgen, welche sodann die Ausstellungsbehörde von der Erfüllung dieser Verpflichtung in Kenntnis zu setzen hat.

Zu Z 7 (§ 11a):

Wie zu § 4a bereits ausgeführt, soll diesem Reisedokument nur vorübergehende Wirksamkeit zukommen, weshalb die maximale Gültigkeitsdauer mit einem Jahr nach Ausstellung begrenzt ist. Die Formulierung der Bestimmung macht aber im Zusammenhalt mit §§ 4a und 11 deutlich, daß die Gültigkeitsdauer entsprechend dem Ausstellungsgrund auch kürzer zu bemessen ist, wenn keine Notwendigkeit besteht, den maximalen Zeitrahmen von einem Jahr auszuschöpfen.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 2):

Aus systematischen Gründen ist eine Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 geboten.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Die neugeschaffenen Tatbestände des Abs. 1 Z 3 lit. c, d, e und lit. f tragen dem Umstand Rechnung, daß die bisher geltende Generalklausel des Abs. 1 Z 5 weder für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität noch für die des Schlepperunwesens ausreichend empfunden

wurde. Die Gefahrenprognose der Z 3 lit. c nimmt somit auf das Schlepperunwesen Bezug, wobei die Definition der Schlepperei mit § 80 Abs. 1 des Fremden-Gesetzes ident ist; die Prognose der lit. d erfaßt die mit dem Schmuggel gefährlicher Gegenstände zusammenhängenden Formen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität.

Z 3 lit. e bezieht sich auf den Menschenhandel, wobei dessen Definition mit § 217 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, idF BGBl. Nr. 622/1994 ident ist. Der Tatbestand der lit. f trägt der international organisierten Suchtgiftkriminalität Rechnung, wobei der Begriff „Suchtgift in einer großen Menge“ jenem des § 12 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234 idF BGBl. Nr. 184/1985 entspricht. Der in lit. g verwendete Begriff der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit ist zwar an sich sehr allgemein, wird jedoch im Lichte des § 16 SPG einer eindeutigen Auslegung zugänglich sein.

Vollständigkeitshalber ist zu bemerken, daß die Versagung eines Reisepasses infolge Nichtbesitzes der Staatsbürgerschaft wie bisher auf § 4 zu stützen ist.

Paßversagungen sind gemäß § 22b Abs. 2 zu speichern, um die Paßbehörden bei neuerlichen Paßanträgen zu einer entsprechenden Prüfung dieser Anträge zu verhalten.

Abs. 2 schränkt die bisher zulässige Ausnahme, trotz Vorliegens von Paßversagungsgründen paßrechtliche Handlungen zu setzen, auf die Ausstellung eines Reisepasses gemäß § 4a Z 3 ein. Dieser Reisepaß ist gemäß § 10a Abs. 2 mit Ablauf der Gültigkeitsdauer vorlagepflichtig.

Zu Z 10 (§ 15):

Da Reisepässe im Verhältnis zu einigen Staaten auch dann verwendet werden können, wenn „sie seit weniger als fünf Jahren abgelaufen sind“ — so auch die Diktion im Europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, BGBl. Nr. 175/1958 in der geltenden Fassung — waren sie ebenfalls als Gegenstand eines Entziehungsverfahrens vorzusehen.

Die Entziehungsgründe nach Abs. 2 werden vor allem um die Änderung des Namens (Z 1) sowie um die mißbräuchliche Verwendung eines als verloren oder entfremdet gemeldeten Reisepasses (Z 5) erweitert. Z 1 ergibt sich deshalb, weil auch bei einem ausländischen Reisedokument gefordert ist, daß dieses „die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt.“ Es kommt bei diesem Fall aber auf die Kenntnis dieser Tatsache durch die Paßbehörde an. Eine Eigeninitiative des Bürgers wird dadurch nicht statuiert, sodaß eine Reise unmittelbar nach der Heirat auch mit einem auf den früheren Namen lautenden Reisepaß zulässig ist.

Z 5 ist die Entsprechung einer Forderung der Praxis und soll der mißbräuchlichen Verwendung von verloren bzw. entfremdet gemeldeten Reisedokumenten entgegenwirken. Von einer mißbräuchlichen Verwendung wird vor allem dann auszugehen sein, wenn ein Reisepaß trotz Verlustmeldung oder Diebstahlsanzeige öfter — ersichtlich durch eine Vielzahl von Grenzübertretsstempeln bzw. Sichtvermerken — im Grenzverkehr verwendet wird und sich daraus ergibt, daß Meldung bzw. Anzeige offenkundig fingiert waren. Auch eine Prognoseentscheidung ist zulässig, wenn sich solche Verdachtsgründe anlässlich mehrmaliger Verlustmeldungen bzw. Diebstahlsanzeigen ergeben.

Der Entziehungstatbestand des Abs. 3 steht im Zusammenhang mit der Vorlageverpflichtung nach § 10a.

Während in den Fällen des Abs. 1 jedenfalls ein Entziehungsbescheid mit nachfolgender Speicherung gemäß § 22b Abs. 2 zu erlassen ist, entfällt dies gemäß Abs. 4 aus Gründen der Verwaltungsökonomie in den Fällen des Abs. 2, wenn der Reisepaß der Behörde ohnehin zur Entwertung vorgelegt wird. Dies gilt auch für den Fall, daß der ehemalige Staatsbürger anlässlich des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit seinen Reisepaß zurückgibt.

Abs. 5 legt ausdrücklich dar, daß entzogene Reisepässe, auch wenn sie nicht abgegeben werden und somit vorerst im Gewahrsam ihres Inhabers verbleiben, keine gültigen Reisedokumente sind.

Zu Z 11 (§ 15a):

Grundsätzlich sind entzogene oder mit einer Ungültigerklärung der Miteintragung behaftete Reisepässe im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzufordern. Ein solches Verfahren ist aber nicht nur aus verwaltungswirtschaftlichen, sondern vor allem auch aus zeitökonomischen Gründen problematisch und würde zudem im Fall eines Mandatsverfahrens gemäß § 57 AVG, bei dem es sich um „unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug“ handelt, den beabsichtigten Verwaltungszweck der Sicherung des Reisepasses verfehlen. Das Gesetz sieht deshalb die Abnahmebefugnis für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, zu denen auch die Grenzkontrollorgane zählen, vor. Diese Abnahmebefugnis wird in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen ein Reisepaß bei einer Amtshandlung,

insbesondere bei der Grenzkontrolle, vorgewiesen oder anläßlich einer Festnahme, Haus- oder Personendurchsuchung vorgefunden wird. Die Behörde wird durch diese Bestimmung aber nicht ermächtigt, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu beauftragen, die Wohnung des Betroffenen zum Zweck der Abnahme des Reisepasses zu betreten.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 2):

Am 1. Jänner 1995 traten das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, und die B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 504, in Kraft. Damit wird ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt für in Österreich niedergelassene Personen geschaffen. Nach Art. VIII Z 1 des Hauptwohnsitzgesetzes tritt im Bundesnormenbestand anstelle des ordentlichen Wohnsitzes der Begriff des Hauptwohnsitzes. Der in Abs. 2 verwendete Begriff des „Wohnsitzes“ bleibe somit unverändert. Da es aber wünschenswert ist, den Hauptwohnsitz als zentralen Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit einer paßrechtlichen Amtshandlung zu schaffen, wurde der Begriff „Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Zu Z 13 (§ 16 Abs. 3 und 4):

Die Ausnahme von der in Abs. 2 generell geregelten örtlichen Zuständigkeit ist in Abs. 3 entsprechend dem bisher geltenden Recht mit der Einschränkung auf Reisepässe gemäß § 4a normiert. Abgesehen vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 hat die nach dieser Bestimmung angerufene Behörde auch allenfalls bestehende Paßversagungs- oder Entziehungsgründe wahrzunehmen.

Abs. 4 sieht ebenfalls eine ergänzende Zuständigkeitsregelung vor. Ist bei Ausstellung eines eigenen Reisepasses für ein Kind der Hauptwohnsitz desselben mit dem des Paßinhabers nicht ident, so ist diese Ausstellungsbehörde gleichermaßen befugt, die Streichung der Miteintragung — jedoch nur in den ihr vorgelegten Reisepässen — vorzunehmen. Unberührt davon bleibt auch ein allfälliges Vorgehen gemäß § 9 Abs. 5 Z 4.

Zu Z 14 (§ 19 Abs. 2):

Da Personalausweise im Gegensatz zu Reisepässen nur während ihrer Gültigkeitsdauer verwendet werden können, sind auch etwaige Entziehungsverfahren oder Ungültigerklärungen von Miteintragungen auf gültige Personalausweise beschränkt. Im übrigen ist auch hinsichtlich Personalausweisen ein Vorgehen gemäß § 15a zulässig.

Zu Z 15 (§ 19 Abs. 5, 6 und 7):

Der Austausch des Begriffs „Bundespolizeibehörden“ durch den Begriff „Bundespolizeidirektion“ erfolgt im Hinblick auf Art. I Z 3 der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 565/1991 und § 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz — SPG), BGBl. Nr. 566/1991. Weiters sind die Zuständigkeitsbestimmungen dem neu eingeführten Rechtsinstrument der „Ungültigerklärung“ (§ 9 Abs. 5) anzupassen.

Zu Z 18 (§ 22):

Die Bezugnahme auf § 17 in Abs. 1 dient der Klarstellung, daß auch für die Vertretungsbehörden die dreimonatige Entscheidungsfrist bei paßrechtlichen Amtshandlungen, die gewöhnliche Reisepässe betreffen, gilt.

Abs. 2 wahrt den Zweinstanzenzug, wobei Anträge gemäß § 73 AVG (Devolutionsanträge) an den Bundesminister für Inneres weiterhin zulässig sind.

Zu Z 19 (§ 22a):

Zunehmend bietet die elektronische Datenverarbeitung auch die Möglichkeit, im Rahmen von Kleinanwendungen (Personalcomputer) Verwaltungs(Straf)verfahren automationsunterstützt zu führen. Da es unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes dafür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, wird diese nunmehr getroffen. Die besondere Heraushebung der auf das Verfahren bezogenen Daten wurde deshalb vorgenommen, weil nur sie Gegenstand einer Lösungsbestimmung im Rahmen einer Regelung des automationsunterstützten Verfahrens sein können. Für das Resultat des Verfahrens (zB Paßentziehung oder die Daten des ausgestellten Reisepasses) gilt diese Bestimmung nicht; desgleichen nicht für sogenannte „Avisi-Daten“, zB Mitteilungen von Vormundschaftsbehörden, welche von den Behörden für allfällige spätere Paßamtshandlungen festgehalten werden.

Zu Z 20 (§ 22b):

Die Zentrale Evidenz erfüllt zwei voneinander unabhängige Aufgaben. Einerseits soll sie die Möglichkeit bieten, für ausgestellte Reisepässe rasch feststellen zu können, von welcher Behörde und für

welche Person die Ausstellung erfolgte, was etwa bei Verlust, Diebstahl und mißbräuchlicher Verwendung durch Dritte durchaus im Interesse des Paßinhabers liegt, andererseits soll diese Evidenz auch den paßpolizeilich relevanten Teil des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) bilden.

Die erste Funktion ist in Abs. 1 geregelt. Er stellt sicher, daß die Identitäts- und Paßdaten jener Österreicherinnen und Österreicher, denen ein Reisepaß ausgestellt worden ist, sowie die Identitätsdaten von Kindern, die in Reisepässen miteingetragen sind, so gespeichert werden, daß sie von den im Abs. 3 genannten Behörden für ihre Zwecke abgefragt werden können.

Mit Abs. 2 erhält der paßpolizeilich relevante Teil des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) seine Grundlage. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß die zuständigen Behörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind — derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung der Datenstation —, personenbezogene Fahndungsdaten in dem vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Informationssystem zu verarbeiten und zu übermitteln. Darin enthalten sind Paßdaten, nach denen gefahndet wird, weil ein Mißbrauch durch Entfremdung möglich geworden ist, sowie jene personenbezogenen Daten von Personen, für die der Grund einer Versagung, Entziehung oder Ungültigerklärung einer Miteintragung besteht. Zweck dieses Systems ist es, etwa bei Grenzkontrollen oder Personenkontrollen aus Anlaß strafbarer Handlungen, durch Anfrage rasch und zuverlässig feststellen zu können, ob Identität der kontrollierten Person mit dem tatsächlichen Paßinhaber besteht; weiters kann auf diese Weise erkannt werden, ob entzogene oder mit einer Ungültigerklärung der Miteintragung behaftete Reisedokumente im Verkehr verwendet werden. Schließlich wird sichergestellt, daß Paßanträge von Personen, bei denen ein Versagungs- oder Entziehungsgrund vorliegt, in einem neuerlichen Verfahren entsprechend geprüft werden.

Abs. 4 sieht für die Auskunftspflicht beider Dateien eine Sonderregelung zu § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, idF BGBl. Nr. 632/1994 vor. Da die betroffene Person eine Anfrage immer nur an eine einzige Behörde richten kann, es allerdings durchaus denkbar scheint, daß mehrere Behörden personenbezogene Daten der betroffenen Person ermittelt und verarbeitet haben, soll bei der Anfrage an eine dieser Behörden auf jene anderen Behörden hingewiesen werden, die ebenfalls Daten in der zentralen Evidenz gespeichert haben. Auf diese Weise kann die betroffene Person sich umfassend darüber Auskunft verschaffen, welche Paßbehörden (Art. 78 B-VG, § 2 Abs. 2 SPG) über sie Daten sammeln.

Auftraggeber und damit für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich ist die jeweils im konkreten Einzelfall zuständige Behörde.

Zu Z 21 (§ 22c):

Gemäß Abs. 1 werden Daten von Paßinhabern und miteingetragenen Kindern gespeichert, solange diese Personen den Reisepaß besitzen bzw. der Reisepaß im Verkehr benützt werden kann. Im Interesse des(r) Staatsbürgers(in) findet eine Auskunftssperre letztlich aber erst sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer des Reisepasses bzw. ein Jahr nach Entwertung eines solchen statt, um auch nach Beendigung seiner Verwendungsmöglichkeit bei neuen Paßanträgen durch die noch vorhandenen Informationen verwaltungswirtschaftlich und serviceorientiert vorgehen zu können.

Abs. 2 enthält die Löschungsbestimmung für jene nach § 22b Abs. 2 gespeicherten Daten. Demnach werden verlorene oder entfremdete Reisedokumente ein Jahr über die Dauer ihrer Verwendungsmöglichkeit im Verkehr gespeichert. Gleiches gilt für entzogene oder mit einer Ungültigerklärung der Miteintragung behaftete Reisedokumente. Befinden sich diese letztgenannten Reisedokumente jedoch nicht mehr im Gewahrsam des Paßinhabers, so werden die personenbezogenen Daten zehn Jahre nach Rechtskraft des Bescheides für Auskünfte gesperrt. Gleiches gilt bei Vorliegen von Versagungsstatbeständen.

Gemäß Abs. 3 ist in den in Abs. 2 genannten Fällen eine Auskunftssperre schon vor diesen Zeitpunkten vorzunehmen, wenn der Grund für die Speicherung wegfällt, somit das Dokument zB wieder aufgefunden oder sichergestellt ist oder ein Reisedokument ausgestellt wird, weil für die Behörde kein Versagungs- oder Entziehungsgrund mehr vorliegt oder auch ein wegen Gefahr im Verzug gemäß § 57 AVG erlassener Mandatsbescheid wieder behoben wird. Ein zusätzliches „Kontrolljahr“, in dem Anfragen möglich sein sollen, ist auch hier vorgesehen.

Abs. 4 sieht nach Ablauf von zwei weiteren Jahren die physische Löschung vor, wonach diese Daten in der Weise unkenntlich gemacht werden, daß eine Rekonstruktion nicht möglich ist.

Zu Z 22 (§ 24):

Eine rechtswidrige Ein- oder Ausreise liegt auch dann vor, wenn sie mit einem vollstreckbar entzogenen Reisedokument (§ 15 Abs. 5) erfolgt.

Neu aufgenommen wird der von der Praxis geforderte Straftatbestand der Z 2, wobei im Hinblick auf § 2 Abs. 1 und 2 VStG nur Grenzübertreitte an der Bundesgrenze strafbar sind.

Zu Z 23 (§ 25):

Gemäß Abs. 3 bleiben die bisher ausgestellten Reisepässe weiterhin gültig und sind demnach auch noch fünf Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer verwendbar. Eine Verlängerung der bisher ausgestellten Dienst- und Diplomatenpässe ist jedoch nicht zulässig.

In Abs. 4 zweiter Satz wird klargestellt, daß hinsichtlich der Form und des Inhalts von Sammelreisepässen und Personalausweisen keine sofortige Änderung der Rechtslage eintritt.

Zu Z 25 (§ 25b):

Im Hinblick auf die nunmehrige Abkürzung des Instanzenzuges gemäß § 16 Abs. 5 war für bei Inkrafttreten der Paßgesetz-Novelle beim Bundesminister für Inneres anhängige Verfahren eine Übergangsbestimmung festzulegen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bundesgesetz betreffend das Paßwesen für österreichische Staatsbürger (Paßgesetz 1992)

Reisepässe

§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe nach dem Muster der Anlage 1,
2. Dienstpässe nach dem Muster der Anlage 2,
3. Diplomatenpässe nach dem Muster der Anlage 3.

(2) Die Reisepässe umfassen 32 Seiten. Sie dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Paßgesetz 1992, BGBl. Nr. 839, wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet:

„Reisepässe

§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe,
2. Dienstpässe,
3. Diplomatenpässe.

(2) Form und Inhalt der Reisepässe und Paßsätze (Personalausweis, Sammelreisepaß) werden entsprechend den international üblichen Anforderungen an Reisedokumente durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Für Diplomatenpässe ist dabei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten herzustellen. Diese Verordnung hat unter Bedachtnahme auf die Handhabbarkeit, Fälschungssicherheit und Maschinenlesbarkeit jedenfalls Angaben über das Format, den Einband, die Anzahl der Seiten und die maschinenlesbare Zone zu enthalten, aus der Namen, Geschlecht und Geburtsdatum des Paßinhabers sowie die Gültigkeitsdauer des Reisepasses erkennbar sein müssen.“

2. § 4a samt Überschrift lautet:

„Gewöhnliche Reisepässe für bestimmte Anlaßfälle

§ 4a. (1) Für bestimmte Anlaßfälle können gewöhnliche Reisepässe mit einer verkürzten Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, wenn

1. der Zeitraum, innerhalb dessen der Paßwerber den Reisepaß benötigt, zur Ausstellung eines maschinenlesbaren Reisepasses nicht ausreicht oder
2. der Paßwerber vor einer wichtigen und unaufschiebbaren Reise vorübergehend nicht über seinen gewöhnlichen Reisepaß verfügt oder
3. der Reisepaß nur der Einreise in das Bundesgebiet dient.

(2) In diesen Fällen darf die Beschriftung der maschinenlesbaren Zone entfallen.“

Geltende Fassung:

Dienstpässe

§ 5. (1) Dienstpässe sind auszustellen für

1. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
2. Mitglieder der Landesregierungen,
3. Beamte des Höheren Dienstes und die ihnen gleichzuhaltenden Vertragsbediensteten des Bundes und der Länder, wenn die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,
4. die bei Vertretungsbehörden und Kulturinstituten in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben, und
5. die Honorarkonsuln sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates sowie seine Stellvertreter,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
5. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes und
6. die Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 9. (5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Reisepaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Vorgeschlagene Fassung:

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Dienstpässe sind auszustellen für

1. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
2. Mitglieder der Landesregierungen,
3. Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, wenn das für ihre Dienstrechtsangelegenheiten zuständige oberste Verwaltungsorgan bestätigt, daß die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,
4. die bei österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben, und
5. die für die Republik Österreich tätigen Honorarkonsuln sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
5. den Präsidenten des Rechnungshofes,
6. die Mitglieder der Volksanwaltschaft und
7. die Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.“

5. § 9 Abs. 5, 6 und 7 lautet:

„(5) In Reisepässen, deren Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist die Miteintragung für ungültig zu erklären, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Reisepaß ausgestellt wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt das Wohl des Minderjährigen beeinträchtigt wäre und ein Beschluß

Geltende Fassung:

(6) Miteingetragene Minderjährige dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisepaß sie miteingetragen sind, ausreisen und einreisen.

§ 13. (2) Auf die Erweiterung des eingeschränkten Geltungsbereiches von Reisepässen, in denen Kinder miteingetragen sind, sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

des Pflschaftsgerichtes wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig erwirkt werden kann, oder

3. ein diesbezüglicher Beschluß des Pflschaftsgerichtes vorliegt,
4. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das zwölfte Lebensjahr vollendet hat oder die Miteintragung nicht mehr seine Identität wiedergibt.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß vom Paßinhaber ohne weiteres zur Streichung oder Änderung der Miteintragung vorgelegt wird.

(7) Miteingetragene Minderjährige dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisepaß sie miteingetragen sind, ausreisen und einreisen.“

6. § 10a samt Überschrift lautet:

„Vorlagepflicht

§ 10a. (1) Mit Ausstellung eines Reisepasses ist, sofern nicht § 10 Anwendung findet, ein früher ausgestellter im Besitz des Paßinhabers befindlicher Reisepaß derselben Art, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, der nunmehrigen Ausstellungsbehörde zur Entwertung vorzulegen.

(2) Reisepässe gemäß § 4a sind mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer der Ausstellungsbehörde zur Entwertung vorzulegen. Wird der Reisepaß einer anderen Paßbehörde vorgelegt, so hat diese die Ausstellungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.“

7. § 11a samt Überschrift lautet:

„Verkürzte Gültigkeitsdauer

§ 11a. Reisepässe gemäß § 4a sind mit einer Gültigkeitsdauer von längstens einem Jahr auszustellen. § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 gilt. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.“

8. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Erweiterung des eingeschränkten Geltungsbereiches von Reisepässen, in denen Kinder miteingetragen sind, sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

Geltende Fassung:

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. sich der Paßwerber über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag oder
2. die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen, oder
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist insoweit eine Ausnahme zulässig, als der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird. In diesem Fall sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß festzusetzen.

Vorgeschlagene Fassung:

9. § 14 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 14. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. der Paßwerber seine Identität nicht nachzuweisen vermag,
2. die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist und die Versagung zur Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um
 - a) sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen,
 - b) Zollzuwiderhandlungen zu begehen,
 - c) die rechtswidrige Ein- oder Ausreise eines Fremden zu fördern,
 - d) illegalen Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, radioaktiven Stoffen oder mit Gegenständen zu betreiben, die der Sicherheitskontrolle nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, unterliegen,
 - e) Personen der gewerbsmäßigen Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuzuführen oder sie hierfür anzuwerben, oder
 - f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgifte in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist eine Ausnahme nur gemäß § 4a Abs. 1 Z 3 zulässig.

Geltende Fassung:

Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 ist insoweit eine Ausnahme zulässig, als der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird. In diesem Falle sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß einzuschränken.

(3) Ein Reisepaß ist außer den in Abs. 1 erwähnten Fällen auch dann zu entziehen, wenn

1. eine Eintragung der Paßbehörde unkenntlich geworden ist oder
2. das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt oder
3. der Reisepaß nicht mehr vollständig ist (§ 3).

Vorgeschlagene Fassung:

10. § 15 samt Überschrift lautet:

„Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

(2) Ein Reisepaß ist ferner zu entziehen, wenn

1. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Reisepaß nicht mehr die Identität des Paßinhabers wiedergibt,
2. eine Eintragung der Paßbehörde unrichtig oder unkenntlich ist,
3. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, oder
4. der Reisepaß verfälscht, nicht mehr vollständig (§ 3 Abs. 2) oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar ist.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist ein nicht zur Entwertung vorgelegter Reisepaß (§ 10a) zu entziehen.

(4) Besitzt der Paßinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder — in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 — zur Änderung vorgelegt wird.

(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Paßbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.“

11. § 15a samt Überschrift lautet:

„Abnahme des Reisepasses

§ 15a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Reisepaß abzunehmen, wenn

1. dieser vollstreckbar entzogen oder
2. in diesem eine Miteintragung für ungültig erklärt worden ist.

(2) Der Reisepaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 den Reisepaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat, und

Geltende Fassung:

§ 16. (3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, kann eine paßbehördliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Wohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, vorgenommen werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung mit der Maßgabe sinngemäß, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird.

§ 19. (2) Auf die Ausstellung, die Gültigkeitsdauer, die Versagung, die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen sowie auf die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen sind die diesbezüglichen, die gewöhnlichen Reisepässe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

2. im Fall des Abs. 1 Z 2 die Streichung der Miteintragung vorzunehmen und sodann unverzüglich den Reisepaß seinem Besitzer wieder auszufolgen.“

12. In § 16 Abs. 2 wird der Begriff „Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

13. § 16 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses für eine wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, so kann mit Zustimmung der nach dem Hauptwohnsitz örtlich zuständigen Behörde die paßbehördliche Amtshandlung im Inland von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, in Form eines Reisepasses gemäß § 4a vorgenommen werden. Die Zustimmung ist bei Vorliegen eines Paßversagungsgrundes oder Entziehungstatbestandes zu verweigern.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern, die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sowie für die Ungültigerklärung einer Miteintragung mit der Maßgabe, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird. Wird für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Reisepaß ausgestellt (§ 9 Abs. 5 Z 1), so ist die nunmehrige Ausstellungsbehörde auch zuständig, nach § 9 vorzugehen. Die sonst für die Ungültigerklärung der Miteintragung zuständige Behörde ist davon in Kenntnis zu setzen.“

14. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Ausstellung, die Gültigkeitsdauer und ihre Einschränkung, die Vorlagepflicht, die Versagung und die Entziehung von Personalausweisen, weiters auf die Miteintragung von Kindern und auf die Ungültigerklärung einer Miteintragung sowie auf die Abnahme von Personalausweisen sind die diesbezüglichen, die gewöhnlichen Reisepässe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der §§ 9 Abs. 7 und 15 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Entziehungsverfahren oder Verfahren zur Ungültigerklärung der Miteintragung auf gültige Personalausweise beschränkt sind.“

20

268 der Beilagen

Geltende Fassung:

(5) Die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen sowie die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen, die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen auch den Vertretungsbehörden.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet; im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(7) Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Verfahrensbestimmungen für die Vertretungsbehörden

§ 22. Die Vertretungsbehörden haben bei den im § 16 Abs. 1 sowie im § 19 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmung von einer Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

Vorgeschlagene Fassung:

15. § 19 Abs. 5, 6 und 7 lautet:

„(5) Die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen sowie die Miteintragung von Kindern und die Ungültigerklärung einer Miteintragung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, die Entziehung, die Einschränkung der Gültigkeitsdauer sowie die Ungültigerklärung einer Miteintragung auch den Vertretungsbehörden.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet; im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Hauptwohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen. § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die örtliche Zuständigkeit für die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen sowie ihre Ungültigerklärung wird im Inland durch den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Inhabers des Personalausweises bestimmt. § 16 Abs. 4 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

16. In § 20 Abs. 5 wird der Ausdruck „von Bundespolizeibehörden diesen“ durch den Ausdruck „einer Bundespolizeidirektion dieser“ ersetzt.

17. In § 20 Abs. 6 wird der Begriff „Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

18. § 22 samt Überschrift lautet:

„Verfahrensbestimmungen für die Vertretungsbehörden; Instanzenzug

§ 22. (1) Die Vertretungsbehörden haben bei den im § 16 Abs. 1 sowie im § 19 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. § 17 gilt. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmungen von einer Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide von Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.“

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

19. § 22a samt Überschrift lautet:

„Verwendung personenbezogener Daten

§ 22a. Die Paßbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Dabei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeiten. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder nach Ausstellung des Reisepasses.“

20. § 22b samt Überschrift lautet:

„Zentrale Evidenz; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 22b. (1) Die Behörden (§ 16) dürfen Namen, Geschlecht, akademischen Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz bei Ausstellung, Größe, Augenfarbe, besondere Kennzeichen des Paßinhabers sowie Namen, Geburtsdatum und Geschlecht des in einem Reisepaß miteingetragenen Kindes, weiters die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Paßnummer, die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich des Reisepasses im Rahmen einer Zentralen Evidenz verarbeiten. Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß Abs. 3 über eine Paßausstellung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Paßbehörden dürfen weiters Namen, Geschlecht, akademischen Grad, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Namen der Eltern und Aliasdaten einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Evidenz samt dem für die Speicherung maßgebenden Grund sowie die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Paßnummer und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Paßersatzes verarbeiten, wenn

1. ein Reisepaß oder Paßersatz der betroffenen Person als verloren oder entfremdet gemeldet ist oder
2. der betroffenen Person ein Reisepaß oder Paßersatz gemäß §§ 14 oder 15 versagt oder entzogen oder eine Miteintragung gemäß § 9 Abs. 5 für ungültig erklärt worden ist.

Zweck dieser Verarbeitung ist die Feststellung der Identität von Personen und die Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Reisedokumenten sowie die Information der Behörden über bestehende Versagungs- bzw. Entziehungsründe.

(3) Die Paßbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Evidenz gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen. Über Anfrage

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

sind Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiteten Daten an die Paßbehörden, die Sicherheitsbehörden, die staatsanwaltschaftlichen Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege zulässig. Sonst sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, die aus den Datenverarbeitungen gemäß Abs. 1 und 2 verlangt werden, haben die Paßbehörden auch jede andere Paßbehörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 und 2 Daten der betroffenen Person in der Zentralen Evidenz verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand der betroffenen Person bekannt ist.“

21. § 22c samt Überschrift lautet:

„Zentrale Evidenz; Auskunftssperre und Löschung

§ 22c. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22b Abs. 1 verarbeitet werden, sind ein Jahr nach Entwertung des Reisepasses, spätestens aber sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer für Auskünfte zu sperren. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind diese Daten auch physisch zu löschen.

(2) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22b Abs. 2 verarbeitet werden, sind

1. in den Fällen der Z 1 sowie bei im Verkehr befindlichen Reisedokumenten in den Fällen der Z 2 bei Reisepässen sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer, bei einem Paßersatz ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer,
2. sonst in den Fällen der Z 2 zehn Jahre nach Rechtskraft des Bescheides für Auskünfte zu sperren.

(3) Entfällt der für die Speicherung maßgebende Grund vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Zeitpunkte, so sind die personenbezogenen Daten ein Jahr nach Wegfall des Grundes für Auskünfte zu sperren.

(4) Die für Auskünfte gesperrten Daten sind nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen.“

Geltende Fassung:

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in das Bundesgebiet einreist oder aus diesem ausreist, begeht, insoweit nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen belegt. Bei erschwerenden Umständen sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Verjährungsfrist [§ 31 Abs.1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr.52] beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach dem Abs. 1 sechs Monate.

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Paßgesetz 1969 außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, Sammelreisepässe und Personalausweise gelten als nach diesem Bundesgesetz ausgestellt.

(4) Ab dem 1. Jänner 1994 entsprechen die Seiten 2 und 3 der Anlage 1 der Anlage 1a, die Seiten 8 und 9 der Anlage 2 der Anlage 2a und die Seiten 8 und 9 der Anlage 3 der Anlage 3a.

Vorgeschlagene Fassung:

„Strafbestimmungen

22. § 24 samt Überschrift lautet:

§ 24. (1) Wer

1. rechtswidrig ein- oder ausreist (§ 2) oder
2. seinen als verloren oder entfremdet gemeldeten Reisepaß zum Grenzübertritt verwendet, begeht, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind bei Vorliegen erschwerender Umstände Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.“

23. § 25 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Die §§ 3, 4a, 5, 6, 9, 10a, 11a, 13, 14, 15, 15a, 16, 19, 20, 22, 22a, 22b, 22c, 24, 25, 25a und 25b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe gelten als nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe ausgestellt, daß bei Reisepässen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht zulässig ist.

(4) Die Anlagen 2 und 3 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, bleiben für die bis zum 31. Dezember 1995 ausgestellten Dienstpässe und Diplomatenpässe in Geltung. Die Anlagen 4 und 5 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, bleiben bis zu einer Neuregelung durch Verordnung in Geltung.“

24

268 der Beilagen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

24. § 25a samt Überschrift lautet:

„Verweisungen

§ 25a. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Paßgesetzes verwiesen wird, die sich auf Staatsbürger beziehen, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

25. § 25b samt Überschrift lautet:

„Anhängige Verfahren

§ 25b. Die beim Bundesminister für Inneres zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren sind bis zum rechtskräftigen Abschluß fortzusetzen.“